

Satzung vom 21. Juni 2020

Präambel

Immer mehr Menschen in unserer Gesellschaft leben einsam mit wenig Freunden und wenig Freude. Dies gilt besonders für Menschen nach der Berufsphase.

Ein Drittel aller deutschen Haushalte sind Singlehaushalte.

Selbstbestimmte Wohngemeinschaften sind eine Antwort auf diese demografische Entwicklung. Dort entstehen soziale Beziehungen, die das Leben reicher machen.

Aber wir verstehen den Sinn dieser neuen Wohnform nicht nur in der Schaffung einer angenehmen Wohnsituation für uns selbst.

Menschen in einem starken sozialen Umfeld sind gesünder, leben länger und sind aktiver. Sie sind selbst glücklicher und verstärken den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft, und sie verhindern Einsamkeit und Isolation, besonders für ältere Menschen.

Wohnbedingungen zu schaffen, in denen ein starkes soziales Miteinander im gemeinsamen Haus und im Quartier wachsen kann, sehen wir als eine gesellschaftspolitische Aufgabe an, der wir uns weiter widmen wollen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen:

„**GSWA** - gemeinschaftlich selbstbestimmt Wohnen im Alter e.V.

2. Der Verein trägt den Namen: Wahlfamilie AUFWIND-Wangen.

3. Sitz des Vereins ist 88239 Wangen.

4. Der Verein wird als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung zu dem Namen den Zusatz "e.V."

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein informiert die Öffentlichkeit zum Thema Wohnen und Leben im Alter, er unterstützt den Aufbau und die Existenz von selbstorganisierten Hausgemeinschaften für ältere Menschen, mit dem Ziel Einsamkeit und Isolation zu verhindern und er fördert Kontakte in das Wohnquartier.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe.

3. Diese Ziele werden erreicht durch tätigen, unentgeltlichen, persönlichen Einsatz der Mitglieder, sowie den Einsatz von Mitteln des Vereins, z.B. für

- Förderung von Aufbau und Existenz von selbstorganisierten Hausgemeinschaften

Satzung vom 21. Juni 2020

für ältere Menschen

- gegenseitige Hilfe und Unterstützung im Alltag in den Projekten und darüber hinaus
- Unterstützung einzelner Mitglieder bei der Teilnahme an Vereins-Veranstaltungen

Satzung vom 21. Juni 2020

- Organisation von Mitgliedertreffen
- Organisation von Vorträgen zu altersspezifischen Themen
- aktive Mitgliedschaft in fachbezogenen Verbänden
- Exkursionen zu ähnlichen Projekten
- Information der Öffentlichkeit zum Thema Wohnen und Leben im Alter
- Angebote für die Bewohner im Quartier wie zum Beispiel offener Mittagstisch

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ausgenommen davon ist die allgemeine Aufwandspauschale im Sinne des §3 Nr. 26a EStG für eine der Satzung entsprechende Tätigkeit.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat Ordentliche Mitglieder und Fördernde Mitglieder.

2. Jede natürliche Person kann Mitglied werden, sofern sie den Zweck von § 2 unterstützt und die Satzung in ihrer Gesamtheit anerkennt.

Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts können fördernde Mitglieder werden.

3. Fördernde Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins. Sie sind aber persönlich nicht engagiert, und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

4. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Die Mitgliedschaft endet durch

- Schriftliche Erklärung des Austritts
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- Tod
- Auflösung (bei juristischen Personen)
- Ausschluss

6. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Eine Erstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht.

Satzung vom 21. Juni 2020

7. Hat ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen, so kann der Vorstand über einen Ausschluss beschließen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung von dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied angerufen werden, welche mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins nach § 4.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
- die Wahl und Entlastung des Vorstands
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Änderung der Satzung
- die Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Sie ist innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn des Geschäftsjahres durch eine/einen Vorsitzende/n einzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch Brief oder e-Mail.

4. Der Vorstand kann aus dringendem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierfür genügt eine Einladung sieben Tage vor dem Sitzungstermin. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/4 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

5. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind bei einer/einem Vorsitzende/n mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einzureichen.

Verspätet eingereichte Anträge bedürfen der Genehmigung des Vorstands zur Aufnahme in die Tagesordnung. Anträge des Vorstands sind bis zum Sitzungstag zulässig.

6. Eine/r Vorsitzende/r eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Sie beschließt, sofern in der Satzung nicht anders bestimmt, offen und mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Satzung vom 21. Juni 2020

7. Stimmberechtigt sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer.
9. Die Kassenprüfer/innen überprüfen die korrekte Führung der Vereinskonten.
Ihre Amtszeit beträgt 1 Jahr.
Die Prüfung erfolgt vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung.
Das Prüfungsergebnis wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über eine Entlastung vorgelegt.
Sie sind zur Einhaltung der gesetzlichen Regeln des Datenschutzes verpflichtet.
10. Wahlen sind auf Antrag eines anwesenden Mitglieds geheim durchzuführen.
Ein Bewerber ist gewählt, sofern er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
11. Zur korrekten Durchführung der Wahl bestimmt die Versammlung einen Wahlausschuss aus ihrer Mitte, bestehend aus drei Personen.
Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gewählt werden.
Der Wahlausschuss bestimmt seine/n Vorsitzenden selbst.
Er befindet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.
12. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl sind nur während der Versammlung möglich.
Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch sofort und endgültig.
13. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt und an alle Mitglieder versandt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,
 - bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern,
deren Aufgaben durch den Vorstand festgelegt werden
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Entscheidungen über dessen Verwendung. Er entscheidet über Vergütungen nach §3 Nr. 26a EStG.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.
Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Wiederwahl ist möglich.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten:

Satzung vom 21. Juni 2020

Durch einen der beiden Vorsitzenden.

5. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er kann Aufgaben an Mitgliedern delegieren oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

6. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu seinen Sitzungen zusammen. Zu den Sitzungen wird von einer/einem Vorsitzende/r eingeladen.

7. Ergebnisse und Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Protokollführer unterzeichnet wird. In das Protokoll können alle Vereinsmitglieder Einblick nehmen.

§ 8 Geschäftsführer/in

1. Der Vorstand kann ein Mitglied des Vereins oder des Vorstandes zum/r Geschäftsführer/in bestimmen. Diesem/r kann eine Vergütung bezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

2. Dem/r Geschäftsführer/in obliegt die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er /Sie ist den Mitgliedern des Vorstandes zur Auskunft verpflichtet.

3. Der/Die Geschäftsführer/in nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.

4. Der/Die Geschäftsführer/in erledigt die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben gemäß der ihm gegebenen Richtlinien. Zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet wird, ist er/sie nur befugt, soweit ihm/ihr der Vorstand hierzu Vollmacht erteilt hat.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller gültigen Stimmen. Satzungsänderungen, die vom Gericht oder Finanzamt aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliedsbeiträge werden per Bankeinzug jährlich im Januar bezahlt, erstmals bei Beginn der Mitgliedschaft.

Satzung vom 21. Juni 2020

3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro angefangenes Jahr ab 2019
 - 60 € für Ordentliche Mitglieder
 - 60 € für fördernde Mitglieder
 - 50 € Aufnahmegebühr für alle Mitglieder
4. Der Vorstand kann im Einzelfall Sonderregelungen treffen.
5. Zu Beginn der Mitgliedschaft zahlt jedes Mitglied einmalig einen Aufnahmebeitrag von 50,00 € zur Deckung der Verwaltungskosten.
Der Aufnahmebeitrag wird per Bankeinzug eingezogen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
Diese Bestimmung lässt sich durch eine Satzungsänderung nach § 9 nicht ändern.
2. Erklären sich mindestens 7 Vereinsmitglieder bereit, den Verein trotz Auflösungsbeschluss satzungsgemäß weiterzuführen, ist der Auflösungsbeschluss unwirksam.
3. Im Falle einer Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen übertragen an den
FORUM Gemeinschaftliches Wohnen e. V., Bundesvereinigung
Hildesheimer Str. 15, 30169 Hannover, Vereinsregister Hamburg Nr. VR 13509
als gemeinnützig anerkannt vom Finanzamt Hannover-Nord, Steuer Nr 25/206/41090,
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung und Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Wangen den 14. Juni 2019

1. Änderung am 10. Juli 2019 in §1 Satz 1 Name des Vereins
2. Änderung am 21. Juni 2020 in §1 Satz 1 Name des Vereins